

§. 2. Und nachdem durch seeliges Absterben des weyland Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friederichen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. christmilder und hochobseeligster Gedächtnuß sich das Amt eines Nach- und Zugeordneten in diesem Crays verlediget und bey jüngst zu Leipzig gehaltenen Probationstag die allgemeinen löblichen Stände auf den jezto regierenden Churfürsten zu Brandenburg, den auch Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigmunden, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerern ꝛc. nicht allein geschlossen, sondern auch Se. Churfürstl. Gnaden, diesem ganzen löblichen Ober-Sächsischen Crays und dessen mit-verwandten und zugehörigen Gliedern, zuzuförderst aber dem geliebten Vaterlande Deutscher Nation zum Besten, gedachtes Nach- und Zugeordneten-Amt auf sich nehmen und bey jezigem Probationstage dem Crays das gewöhnliche Gelübde durch Sr. Churf. Gn. anhero abgeordnete Räte, dem Herkommen nach, ablegen lassen wollte. Wann dann höchstgedachte Se. Churf. Gn. solchem des Crays wohlmeinenden Suchen gnädigst Statt und Raum gegeben und zu Ablegung solcher Pflicht Dero fürnehmen Rath und Gesandten, Herrn Mathäo Kühnen, beeder Rechte Doctori, Ordinario und Professori zu Franckfurt sonderbare und gnugsame Gewalt aufgetragen, welcher dann auch an statt und von wegen Sr. Churf. Gn. solche mit einem Handschlage würcklichen geleistet; als ist dieselbige mit schuldiger gebührlicher Dancksagung und Glückwünschung von denen Crays-Ständen auf- und angenommen worden.

§. 3. Dieweil auch bey näherm Probationstage den Ständen fürkommen, daß nicht allein der Rath zu Erfurt grobe und kleine Münzsorten auf ihrer Münze, sondern auch die Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stollberg in der Stadt Erfurt und durch eines Raths daselbst verordneten und bestallten Münzmeister, diejenigen Silber, so J. G. G. zum Theil durch den Kauf an sich brächten und erlangten, auch auf ihren eigenen Bergwercken selbst gewinnen, in grobe Sorten, als ganze, halbe und Dertel Thaler schlagen und vermünzen ließen, welches aber dahero wider die Reichs- und Crays-Abschide laufen wollte, daß vermöge denselbigen und sonderlichen des Anno 1670. zu Speyer aufgerichteten Reichs- und zu Franckfurt am Mayn Anno 1671. begriffenen Deputation-tags Abschide in einem jeden Crays nur 3. oder 4. gewisse Münz-Städte aufzurichten, nachgelassen wäre, daß doch solche Befreyung weiter sich nicht verstünde oder erstreckte, dann allein auf die Silber, so desselben Orts gewonnen würden; Als sind wohlges

Verpflichtung des neu-
erwehnten
Nachgeordneten.

Das Erfur-
tische Münz-
Wesen cum
annexis betr.

meldte